

haushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.

(3) Wird der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 endgültig eingestellt, gelten insoweit die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Absatz 1 Ziffer 1 bann unter Berücksichtigung der Einstellungsgründe davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

§367

Auslagen bei Rechtsmitteln

(1) Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder eines anderen Beteiligten Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts Erfolg hat. War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolgreich, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens der Angeklagte zu tragen.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens angemessen zu verteilen.

(3) Bleibt das Rechtsmittel erfolglos oder wird es zurückgenommen, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hat dieses Rechtsmittel der Staatsanwalt eingelegt, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

§368

Auslagenpflicht des Flüchtligen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Zehntes Kapitel

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Voraussetzungen

§369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.

§370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

§372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;
2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;
2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

§ 372a

Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Straftaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.

Verfahrensweise

§373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.